



## **1. Name, Sitz und Bezirk**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „VDID Verband Deutscher Industrie Designer“ e.V.
- 1.2. Sein Sitz ist Berlin.
- 1.3. Sein Bezirk umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4. Der Verein ist zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

## **2. Zweck und Ziele**

- 2.0. Durch Zusammenfassung der berufsständischen Interessen innerhalb des Industriedesigns in Deutschland bildet der VDID dessen berufsständisches Gemeinschaftsorgan. Der Zweck des VDID ist insoweit die Wahrnehmung, Erörterung, Qualifizierung und Vertretung der berufsständischen Interessen der angestellten, selbständigen und in Ausbildung befindlichen Industriedesignerinnen und Industriedesigner in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.1. Die sich aus dem Verbandszweck ableitenden Ziele verfolgt der VDID im ständigen Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und den Fach- und Verkehrskreisen.
- 2.2. Der VDID initiiert und fördert die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Aspekten des Industriedesigns und leitet daraus sein berufsständisches Handeln ab.
- 2.3. Der VDID schafft Richtlinien zum Berufsbild, zur beruflichen Qualifikation sowie zur Berufsausübung, zu deren Anerkennung und Einhaltung die Mitglieder verpflichtet sind. Er fördert die Grundlagen der unselbständigen und selbständigen Berufsausübung durch den Schutz der Berufsbezeichnung, des lautereren gewerblichen Wettbewerbs sowie kreativer Wettbewerbe.
- 2.4. Der VDID vertritt die berufsständischen Interessen im In- und Ausland bei Behörden, Verbänden, Design-Institutionen und politischen Mandatsträgern.
- 2.5. Der VDID bemüht sich um ein positives Bild des Industriedesigns in der Öffentlichkeit.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.0. Die Mitgliedschaft gliedert sich in
  - 3.1. Ordentliche Mitglieder
  - 3.2. Studentische Mitglieder
  - 3.3. Design-Promotion Mitglieder (Fördermitglieder)
  - 3.4. Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

### **3.1. Ordentliche Mitglieder**

- 3.1.1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die in einem beruflichen Zusammenhang mit dem deutschen Industriedesign stehen und
  - eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte als Industriedesigner oder eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweisen.
  - nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen und zu stimmen verloren zu haben, sowie
  - nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- 3.1.2. Die ordentlichen Mitglieder des VDID gliedern sich in Regionen, deren Abgrenzung sich nach der Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse richtet. Die

**VDID**  
Verband Deutscher  
Industrie Designer e.V.  
Association of German  
Industrial Designers

Geschäftsstelle  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin  
Deutschland  
T +49 30 74 07 85 56  
F +49 30 74 07 85 59  
mail@vdid.de  
www.vdid.de

Steuernummer 27/620/57662  
USt-IdNr. DE 227844496

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
IBAN DE27 3608 0080 0405 2365 00  
BIC DRESDEFF360

Mitglied im

**ICSID**  
International Council  
of Societies of Industrial  
Design

**iDD**  
Initiative Deutscher  
Designverbände e.V.

**iF**  
International  
Form Design GmbH

**RfF**  
Rat für Formgebung

Region sollte mindestens 100 ordentliche Mitglieder aufweisen und bedarf der Anerkennung durch die Delegiertenversammlung.

Der VDID gliedert sich in folgende sieben Regionen

1. Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen
2. Nordrhein-Westfalen
3. Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
4. Baden-Württemberg
5. Bayern/Franken
6. Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
7. Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern

- 3.1.3 Die Regionen verfolgen die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des VDID, soweit diese auf regionale Interessen beschränkt sind. Im Zweifel entscheidet hierüber das Präsidium.

### 3.2. Studentische Mitglieder

- 3.2.1 Studentische Mitglieder können Personen werden, die an einer vom VDID anerkannten Ausbildungsstätte den Beruf des Industriedesigners erlernen. Der Nachweis der Immatrikulation gilt für das gesamte Geschäftsjahr. Wird der Nachweis durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung nicht geführt, wird der für ordentliche Mitglieder geltende Beitrag erhoben. Mit dem Beginn des auf die Beendigung der Berufsausbildung folgenden Kalenderjahres beginnt ohne Antrag die ordentliche Mitgliedschaft ohne zusätzliche Aufnahmegebühr.

- 3.2.2 Die studentischen Mitglieder des VDID gliedern sich in Konvente, deren Abgrenzung sich nach der Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der örtlichen Lage der Ausbildungsstätten richtet. Die Konvente sollen mindestens 50 studentische Mitglieder aufweisen und bedürfen der Anerkennung durch die Delegiertenversammlung.

### 3.3. Design-Promotion Mitglieder (Fördermitglieder)

Design-Promotion Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die in einem wissenschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem deutschen Industriedesign stehen.

### 3.4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

- 3.4.1 Die Aufnahme ist schriftlich beim Sekretariat des VDID zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die Delegiertenversammlung.

- 3.4.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenen Briefes und nur zum Schluss des Kalenderjahrs mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.

- 3.4.3 Während des Verzugs der Beitragszahlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn nach einem Zahlungsverzug von mehr als zwölf Monaten eine Anmahnung fruchtlos bleibt.

- 3.4.4 Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Zwecke, Ziele, Richtlinien und Satzungen des VDID oder aufgrund einer besonderen Interessenlage ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Ehrenrat. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind. Die Mitglieder des Ehrenrats

- werden von der Delegiertenversammlung berufen. Die Bestimmungen der Ziff. 6.2 und 6.5 bis 6.7. gelten für den Ehrenrat entsprechend.
- 3.4.5 Ein Mitglied, gegen das ein Löschungs- oder Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Präsidium von allen Ehrenämtern im VDID bis zur endgültigen Beendigung des Verfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des VDID erforderlich erscheint.
- 3.4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, deren Löschung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss entfallen alle Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem VDID. Emblem, Abzeichen und Auszeichnungen des VDID dürfen nicht mehr dargestellt oder verwendet werden.
- 3.4.7 Gegen die Löschung oder den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Sekretariat einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Im Falle des nicht rechtzeitigen Einspruchs ist die Mitgliedschaft unanfechtbar beendet.
- 3.5 Ehrenmitglieder  
Durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums kann Persönlichkeiten, die sich um die deutschen Designberufe besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im VDID verliehen werden. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.

#### **4. Organe des VDID**

Die Organe des VDID sind

- 4.1. die Delegiertenversammlung
- 4.2. das Präsidium
- 4.3. die Regionalversammlungen
- 4.4. die Konvente.

#### **5. Delegiertenversammlung**

- 5.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VDID. Sie besteht aus dem Präsidium und den von den Regionen und dem Generalkonvent gewählten Delegierten. Die Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme. Die Gesamtzahl der aus dem Generalkonvent zu wählenden Delegierten beträgt drei. Die Gesamtzahl der aus den Regionen zu wählenden Delegierten ist auf rund 50 begrenzt. Jeder Region stehen in der Delegiertenversammlung so viele Delegierten Stimmen zu, als dem Hundertsatz ihrer Mitgliederzahl, gemessen an der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des VDID, entspricht. Prozentanteile bis 49/100 werden nach unten, ab 50/100 nach oben aufgerundet. Stichtag für die Bemessung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in der die Delegiertenversammlung zusammentritt.
- 5.2. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Verwirklichung der Satzungsziele erfordert oder wenn ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.
- 5.3. Der Präsident lädt mit einer Absendungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- 5.4. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung, im Falle seiner Verhinderung, ein von ihm bestellter Vertreter.
- 5.5. Über die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- 5.6. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die sich der Stimme enthaltenden Stimmberechtigten sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmabgaben nicht zu berücksichtigen.
- 5.7. Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des VDID, soweit sie nicht von anderen Organen des VDID wahrzunehmen sind. Ihr obliegt insbesondere:
- 5.7.1 die Festsetzung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren;
  - 5.7.2 die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Umlagen;
  - 5.7.3 die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums;
  - 5.7.4 die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Einrichtungen sowie die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen;
  - 5.7.5 die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum;
  - 5.7.6 die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
  - 5.7.7 die Aufnahme von Anleihen, die über die notwendige Liquiditätsvorbereitung im Rahmen des Haushaltsplans und einer geordneten Haushaltsführung hinausgehen;
  - 5.7.8 die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, durch welche dem VDID fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme von Verpflichtungen, die der Organisation des Sekretariats im Rahmen des Haushaltsplans dienen;
  - 5.7.9 die Beschlussfassung über Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des VDID geschaffen werden sollen;
  - 5.7.10 die Anerkennung von Regionalgruppen;
  - 5.7.11 die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
- 5.8. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. 5.9. und 15.2. mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmkarten von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- 5.9. Beschlüsse können von der Delegiertenversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des VDID oder den Widerruf der Bestellung von Organmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Versammlungsleiter nachträglich die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **6. Präsidium**

- 6.1 Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der Regionen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder gem. Ziff. 3.1. Der Präsident ist Vertreter des VDID gem. § 26 BGB.
- 6.2 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt geheim mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben als Ehrenamt unentgeltlich für eine Amtszeit von drei Jahren bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger. Ihr Aufwand ist nach Grundsätzen zu ersetzen, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

- 6.3. Das Präsidium führt die Geschäfte des VDID, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Delegiertenversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Es bereitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung vor und führt seine Beschlüsse aus. Es kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- 6.4. Der Präsident lädt zu Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums einberufen werden.
- 6.5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Präsidiumsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Präsident einen schriftlichen Beschluss herbeiführen. In diesem Fall hat er zur Stimmabgabe unter angemessener Fristsetzung per Einschreiben oder Telefax aufzufordern. Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam, wenn dem nicht mehrheitlich vom Präsidium innerhalb der Abstimmungsfrist widersprochen worden ist.
- 6.6. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach den gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden.
- 6.7. Über die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## **7. Regionalversammlungen**

- 7.1. Die Regionalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der jeweiligen Region. Jedes ordentliche Mitglied der Region hat in der Regionalversammlung eine Stimme. Die Ziffern 5.2. bis 5.6. sowie 5.8. und 5.9. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Obliegenheiten des Präsidenten vom Vorsitzenden der Region oder in seinem Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wahrzunehmen sind.
- 7.2. Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ausschließlich auf die regionalen Interessen ihrer Mitglieder beschränkt sind. Ihr obliegt neben den Aufgaben gem. Ziff. 3.1.3 insbesondere die Beschlussfassung über:
- 7.3. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung. Ziff. 6~2 gilt entsprechend. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für seinen Verhinderungsfall. Ziff. 6.2. gilt entsprechend

## **8. Konvente**

- 8.1. Die Konvente bestehen aus den studentischen Mitgliedern, die an einer anerkannten Ausbildungsstätte den Beruf des Industriedesigners erlernen. Jedes studentische Mitglied hat in seinem Konvent eine Stimme. Die Ziffern 5.2. bis 5.6. sowie 5.8. und 5.9. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladung durch Aushang erfolgt und die Obliegenheiten des Präsidenten vom jeweiligen Vorsitzenden des Konvents oder in seinem Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wahrzunehmen sind.
- 8.2. Die Konvente beschließen über alle Angelegenheiten, die ausschließlich auf die Interessen ihrer studentischen Mitglieder beschränkt sind. Ihnen obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Ziff. 6.7. gilt entsprechend.
- 8.3. Die Vorsitzenden der Konvente und deren Stellvertreter bilden den Generalkonvent. Dieser wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vertreter einberufen- Ziff. 5.2. bis 5.6 sowie 5.8. und 5.9. gelten entsprechend. Der

Generalkonvent wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung. Ziff. 6.2. gilt entsprechend.

## **9. Verbandstag**

Zum Zweck des ständigen Austauschs von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern, zur Meinungsbildung und zur berufsständischen Bewusstseinsbildung führt der VDID wenigstens im Zeitabstand von zwei Geschäftsjahren einen Verbandstag durch. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung. Die Ziffern 5.3 und 5.4 gelten entsprechend.

## **10. Arbeitskreise**

- 10.1. Der VDID bildet ständige Arbeitskreise. Außerdem können für bestimmte Angelegenheiten befristet besondere Arbeitskreise errichtet werden.
- 10.2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der ständigen Arbeitskreise werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Besondere Arbeitskreise (Projektgruppen) können vom Präsidium eingesetzt werden. Ziff. 6.2. und 6.4. bis 6.7. gelten entsprechend.
- 10.3. Die Verwirklichung der von der Delegiertenversammlung und vom Präsidium beschlossenen Aufgabenstellungen ist im Einzelnen vorzugeben. Das Präsidium ist insoweit gegenüber den Arbeitskreisen weisungsbefugt. Sie können in diesem Zusammenhang Beschlussfassungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung empfehlen.
- 10.4. Dem geschäftsführenden Vorstand ist die jeweilige Einladung zur Sitzung eines Arbeitskreises zu geben. Er ist berechtigt, an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

## **11. Sekretariat**

Der VDID kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einschließlich der Haushaltsführung ein Sekretariat errichten oder diese Aufgaben auf geeignete Institutionen oder Persönlichkeiten übertragen. Über die jeweilige Gestaltung und deren Änderung entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **12. Beiträge**

- 12.1. Die dem VDID erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge zu decken. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessenlage können Beiträge differenziert für unselbständige und selbständige ordentliche Mitglieder, studentische Mitglieder und Design-Promotion Mitglieder (Fördermitglieder) erhoben werden. Es können auch Aufnahmebeiträge und außerordentliche Beiträge und Umlagen für die Verwirklichung satzungsmäßiger Ziele erhoben werden.
- 12.2. Die Beiträge und Umlagen werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Delegiertenversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind sie in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- 12.3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt, ggf. anteilig, mit dem Ersten des Kalenderhalbjahrs, in dem die Aufnahme beschlossen wird. Mitgliedern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, können vom Präsidium Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- 12.4. Der VDID kann von Mitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- 12.5. Eine Aufrechnung gegenüber berechneten Beiträgen mit Forderungen gegen den VDID ist ausgeschlossen. Rückständige Beiträge oder Gebühren werden auf Beschluss des Präsidiums gerichtlich beigetrieben.

### **13. Haushalt**

- 13.1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Präsidium hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und der Delegiertenversammlung vorzulegen. Das Präsidium ist an den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahreshaushaltsplan gebunden, bis ein neuer Haushaltsplan beschlossen wird. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- 13.2. Das Präsidium hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsausschuss ist sie der Delegiertenversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- 13.3. Die Jahresrechnung ist durch den Rechnungsausschuss zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Verbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen dem Präsidium schriftlich zu berichten. Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Delegierten, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- 13.4. Das Vereinsvermögen ist pfleglich, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Geldvermögen ist genügend sicher, Ertrag bringend und, soweit erforderlich, greifbar anzulegen.

### **14. Schadenshaftung**

Der VDID ist für den Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **15. Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes**

- 15.1. Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des VDID sind beim Sekretariat schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Delegiertenversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des VDID ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 15.2. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des VDID kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten gefasst werden. Sind in der ersten Delegiertenversammlung drei Viertel aller Delegierten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten gefasst werden kann.
- 15.3. Im Falle der Auflösung des VDID sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Kalenderjahr unbeschadet etwaiger rückständiger Beiträge an die Liquidatoren zu bezahlen. Das hiernach verbleibende Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen, die den Zielen des VDID verbunden ist.

### **16. Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des VDID erfolgen in den von der Delegiertenversammlung dafür bestimmten Organen.